

8. VAG-Novelle

Das Achte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften vom 28.5.2007, das am 2.6.2007 in Kraft getreten ist, hat seinen Schwerpunkt in Neuregelungen zur Rückversicherung. Eher am Rande kommt es zu einigen Neuregelungen für die betriebliche Altersversorgung. Künftig muss der **Verantwortliche Aktuar (§ 11a VAG)** grundsätzlich vom Aufsichtsrat bestellt oder entlassen werden. Er hat an dessen Sitzung über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten. Für regulierte Pensionskassen, bei denen ein Erläuterungsbericht nicht vorgesehen ist, kann der Regelung nicht klar entnommen werden, ob der Verantwortliche Aktuar dennoch an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen hat.

Den **Pensionskassen und Pensionsfonds** wird die **grenzüberschreitende Tätigkeit** erleichtert, indem Beschränkungen bei der Leistungsgestaltung für das Auslandsgeschäft aufgehoben werden (§§ 117, 118c VAG).

Bei den **Pensionskassen** ist das nach der **Kapitalausstattungsverordnung** bisher zulässige Pauschalverfahren zur Ermittlung des Risikokapitals ohne Übergang weggefallen. Die Halbierung der Solvabilitätsspanne bei Kassen mit jährlichen Beiträgen unter 500.000 € in den letzten drei Geschäftsjahren ist - wenn am 23.9.2005 das erforderliche Mindestmaß an Eigenmitteln nicht verfügbar war - nur noch bis längstens zum 23.9.2010 möglich, solange die Bedeckung der Solvabilitätsspanne mit vollen Sätzen nicht erreicht ist.

Die **Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung** wird hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln an den im Zuge der 7. VAG-Novelle geänderten § 53c VAG angepasst. Neuregelungen betreffen insbesondere erweiterte Anrechnungsmöglichkeiten auf die Solvabilitätsspanne und deren nur noch begrenzte Verminderung durch den Zukauf von Versicherungsschutz.

Für die zusätzliche Aufsicht über die **Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes**, soweit sie im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersversorgung anbieten, gelten nunmehr einheitlich die Regelungen für regulierte Pensionskassen.

Köln, 3.9.2007

Be/vag_reform_2007_.doc